

BGer 2A.102/2005 vom 14. März 2005

Bundesgericht, 2005-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.102_2005

FR: TF 2A.102/2005 du 14 mars 2005

IT: TF 2A.102/2005 del 14 marzo 2005

Erwägungen

E. 1

Das Grundbuchinspektorat des Kantons Graubünden erliess am 6. Dezember 2004 eine Verfügung gegenüber der X._____ AG und sämtlichen Eigentümern vermietungspflichtiger Appartements aus der Liegenschaft XXXX, A._____, Aparthotel Y._____, betreffend Auflagen gemäss der Gesetzgebung über den Grundstückerwerb durch Personen im Ausland. Die X._____ AG erhob dagegen Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und ersuchte darum, dieser sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Der Präsident des Verwaltungsgerichts wies das Gesuch mit Verfügung vom 17. Februar 2005 ab.

Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde bzw. staatsrechtlicher Beschwerde vom 18. Februar 2005 beantragt die X._____ AG dem Bundesgericht, die Verfügung vom 17. Februar 2005 aufzuheben und der Beschwerde an das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Zugleich ersucht sie darum, der vorliegenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts beantragt, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Der Geschäftsführer des Hotels Y._____ in A._____ stellt die gleichen Anträge wie die Beschwerdeführerin. Zwei der betroffenen Eigentümer von Appartements haben auf Vernehmlassung verzichtet. 43 weitere Eigentümer haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme Abweisung des für das bundesgerichtliche Verfahren gestellten Gesuchs um aufschiebende Wirkung beantragt.

E. 2.1

Sowohl die Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 98 lit. g bzw. Art. 98a Abs. 1 OG) als auch die staatsrechtliche Beschwerde (Art. 86 Abs. 1 OG) ist nur zulässig gegen letztinstanzliche Entscheide. Die Verfügung des Verwaltungsgerichtspräsidenten stellt eine vorsorgliche Verfügung im Sinne von Art. 31 in Verbindung mit Art. 57 Satz 2 des Bündner Gesetzes vom 9. April 1967 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) dar. Art. 76 VGG bestimmt, dass vorsorgliche und prozessleitende Verfügungen innert 10 Tagen mit Prozessbeschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können. Dies gilt nach dem Gesetzeswortlaut und kantonaler Praxis grundsätzlich auch für vorsorgliche und prozessleitende Verfügungen des Verwaltungsgerichtspräsidenten (Hansjörg Kistler, Die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Graubünden, Zürich 1979, S. 98 f.). Auf die vorliegende Beschwerde kann somit weder als Verwaltungsgerichtsbeschwerde noch als staatsrechtliche Beschwerde eingetreten werden. Das Urteil, mit welchem das für das bundesgerichtliche Verfahren gestellte Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos wird, ergeht im vereinfachten Verfahren (Art. 36a OG).

E. 2.2

Es stellt sich die Frage, ob die Sache in sinngemässer Anwendung von Art. 107 Abs. 2 OG zuständigkeitshalber an das Verwaltungsgericht weitergeleitet werden soll, nachdem das kantonale Recht (vgl. Art. 50 VGG) eine mit Art. 107 Abs. 3 OG vergleichbare Regelung kennt (vgl. BGE 125 I 313 E. 5 S. 320; 123 II 231 E. 8 S. 237 ff.). Da das Verwaltungsgericht ohnehin mit der Sache befasst ist und zudem Kenntnis von der beim Bundesgericht eingereichten Beschwerde hat, erübrigt sich eine förmliche Überweisung.

E. 2.3

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG). Zudem ist sie gestützt auf Art. 159 Abs. 2 OG zu verpflichten, diejenigen Beschwerdegegnern, die durch einen Rechtsanwalt eine Stellungnahme ausarbeiten liessen, eine Parteientschädigung zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.